

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 81 (2003)
Heft: 4

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



RATGEBER AHV

DR. IUR. RUDOLF TUOR

Kürzung nach Rentenvorbezug

Meine vorbezogene Altersrente beläuft sich zusammen mit der Zusatzrente für meine noch nicht rentenberechtigten Frau auf rund 2500 Franken. Nach Auskunft meiner Ausgleichskasse soll der bis zum Splitting erfolgte prozentuale Abzug dann ab Splittingbezug neu definiert beziehungsweise der zuletzt in Abzug gebrachte Frankenbetrag bis zum Ableben eingefroren werden, wenn meine Frau rentenberechtigt wird. Damit würde sich die Kürzung auf über 11% meiner plafonierten Rente erhöhen, was ich schwer nachvollziehen kann. Ich bitte Sie um eine nähere Erklärung.

Die Berechnung der Kürzung nach Vorbezug der Altersrente ist tatsächlich sehr komplex. Ich versuche, die Zusammenhänge näher darzustellen, wobei ich mich auf Ihre Angaben abstützen muss.

Heute erhalten Sie neben Ihrer vorgezogenen Altersrente eine Zusatzrente von 30% für Ihre noch nicht rentenberechtigten Ehefrau. Bei diesen Leistungen handelt es sich um maximale Vollrenten. Ihre Rente und die Kürzung muss in verschiedenen Zeitpunkten neu berechnet werden:

a. Neuberechnung von Rente und Kürzung nach Ablauf der Vorbezugsdauer

Mit der Kürzung sollen frühzeitig bezogene Leistungen spä-

ter ausgeglichen werden. Wenn Sie das ordentliche Rentenalter erreichen, wird daher die Kürzung aufgrund der Renten während der Vorbezugsdauer neu ermittelt. Dies führt insbesondere dann zu Änderungen der Kürzung, wenn während des Vorbezugs eine Rentenerhöhung erfolgt ist. In Ihrem Fall muss auch die vorbezogene Zusatzrente berücksichtigt werden, was den Kürzungsbetrag entsprechend erhöht.

Da die Kürzung auf der unplafonierten Rente berechnet werden muss, dürfte sich für Sie tatsächlich eine Kürzung von mehr als 6,8% der plafonierten Rente ergeben.

b. Neuberechnung bei Rentenberechtigung des zweiten Ehegatten

Wenn Ihre Frau rentenberechtigt wird, entfällt nicht nur die Zusatzrente, sondern gleichzeitig müssen die Renten nach dem Splittingverfahren neu berechnet werden. Bei der Berechnung der Kürzung muss die vorbezogene Zusatzrente wiederum mitberücksichtigt werden, was wegen der Plafonierung des Gesamtanspruches für Verheiratete eine weitere Erhöhung der Kürzung auf Ihrer plafonierten Rente ergeben kann.

c. Künftige Rentenanpassungen

Auch teuerungsbedingte Rentenanpassungen beeinflussen künftig die Kürzung Ihrer Rente. Die Annahme, wonach «der zuletzt in Abzug gebrachte Frankenbetrag bis zum Ableben eingefroren» wird, trifft leider nicht zu. Vielmehr erfolgen auch künftige Rentenerhöhungen prozentual auf der gekürzten Rente, was indirekt auch zu weiteren Er-

höhungen des Kürzungsbetrages führt.

Die komplexe Regelung verunmöglicht konkrete Auskünfte im AHV-Ratgeber über einzelne Rentenansprüche. Ich muss Sie vielmehr an Ihre Ausgleichskasse verweisen. Da Aussagen über künftige Renten nur auf hypothetischen Annahmen über Teuerungs- und Lohnentwicklung möglich und Änderungen der rechtlichen Grundlagen kaum voraussehbar sind, können auch Ausgleichskassen nur unverbindliche Auskünfte über künftige Renten erteilen.

Auch wenn ich nicht alle Ihre Fragen beantworten kann, hoffe ich dennoch, mit meinen Hinweisen zum besseren Verständnis beitragen zu können.

AHV-Rente ab 2001

Ich wurde im November 1922, meine Frau im September 1929 geboren. Gemäss Rentenausweis meiner Ausgleichskasse betrug unsere Rente bis Ende 2000 monatlich 2096 Franken. Seit Januar 2001 erhalten wir gemeinsam 2488 Franken. Nachdem der durchschnittliche «Aufschlag nur 4 bis 6% betrug», möchte ich wissen, wie sich diese starke Erhöhung unserer Rente ergeben konnte.

Geschlechts- und zivilstands-unabhängige Renten

Ein Ziel der 10. AHV-Revision, die 1997 in Kraft trat, war die möglichst zivilstands-unabhängige und geschlechtsneutrale Ausgestaltung der AHV. Damit sollten die teilweise stossenden Ergebnisse des früheren Rechts vermieden werden, die sich daraus ergaben, dass der Rentenanspruch von verheirateten Frauen direkt von der Rente des Ehemannes abhängig war. Um dies zu erreichen, wurde insbesonde-

re das Splitting mit je hälftiger Aufteilung von Einkommen und Gutschriften aus Ehejahren eingeführt und die Ehepaar-Renten durch individuelle Renten für Verheiratete ersetzt.

Mit der 10. AHV-Revision wurde auch die Plafonierung der Renten für Verheiratete neu geregelt. Früher wurden Ehepaar-Renten auf 150% der jeweiligen Einzelrente begrenzt. Neu wird der Gesamtanspruch nur noch plafoniert, soweit beide individuellen Renten 150% der individuellen Höchstrente übersteigen. Die Plafonierung widerspricht zwar grundsätzlich der angestrebten Zivilstands-unabhängigkeit, doch brachte die neue Regelung zumindest Verbesserungen für kleine und mittlere Renten.

Im Gegensatz zu früher haben überlebende Ehegatten nach dem Tod eines Ehegatten nicht mehr Anspruch auf zwei Drittel des bisherigen Gesamtanspruches, sondern auf die unplafonierte individuelle Rente samt Verwitwetenzuschlag von 20%, höchstens aber auf eine individuelle Maximalrente von gegenwärtig 2110 Franken im Monat (Stand 2003).

Umrechnung laufender Ehepaar-Renten auf 2001

Bei Einführung der 10. AHV-Revision auf 1997 konnten die bereits laufenden, nach früherem Recht berechneten Ehepaar-Renten nicht gleichzeitig auch noch umgerechnet werden. Diese Renten wurden gemäss Übergangsrecht zur 10. AHV-Revision vorerst unverändert weiter ausgerichtet. Ehepaar-Renten, bei denen sich bis Ende 2000 keine Änderung ergeben hatte, wurden auf Januar 2001 dem neuen Recht angepasst und durch zwei individuelle Renten ersetzt.

Die Berechnung der neuen individuellen Renten erfolgte grundsätzlich auf den je halben Grundlagen der bisherigen Ehepaar-Rente und unter Anrechnung pauschaler «Übergangsgutschriften». Gleichzeitig erfolgte auf 2001

SWISS TXT

Neuigkeiten und Service von Zeitlupe und Pro Senectute im Teletext ab Seite 570.

eine *allgemeine Teuerungsanpassung* der Renten, die sich auf umgerechnete Renten von Ehegatten ebenfalls auswirkte.

Bei der auf 2003 erfolgten Rentenerhöhung handelt es sich lediglich um eine teuerungsbedingte Anpassung der Renten an die seit 2001 eingetretene Lohn- und Preisentwicklung. Nach dem im Gesetz verankerten «Mischindex» werden die Renten um durchschnittlich 2,4% erhöht, was dem Mittel zwischen Teuerung und Lohnentwicklung entspricht.

Zusammenfassung

Aufgrund Ihrer Unterlagen ist die Erhöhung Ihres gemeinsamen Rentenanspruchs mit der Ablösung der Ehepaar-Rente und der allgemeinen Teuerungsanpassung auf 2001 zu erklären. Dabei ist insbesondere Folgendes zu beachten:

- Ihre *frühere Ehepaar-Rente* dürfte einer Einzelrente von 1398 Franken entsprochen haben, wie

sie übrigens auch dem überlebenden Ehegatten zugestanden wäre. Zum Vergleich mit aktuellen Renten wäre dieser Betrag um die durchschnittliche Teuerungsanpassung auf 2001 zu erhöhen.

- Aus den Berechnungsgrundlagen Ihrer *früheren Rente*, der Anrechnung von maximalen *Übergangsgutschriften*, wie Sie Ihnen aufgrund Ihres Jahrganges zustehen, sowie der allgemeinen *Teuerungsanpassung* sind für Sie und Ihre Frau seit Januar 2001 individuelle Renten von je 1244 Franken, das heisst insgesamt 2488 Franken monatlich, durchaus möglich.

- Nach dem Tod eines Ehegatten dürfte der *überlebende Ehegatte* gemäss neuem Recht mit einer individuellen Rente von rund 1530 Franken (120% von 1274 Franken, Stand 2003) rechnen können.

Insgesamt scheint sich also für Sie und Ihre Frau die 10. AHV-Revision positiv ausgewirkt zu haben, was leider nicht in jedem Fall zutrifft.

AHV-Beitragspflicht auf Überbrückungsrente der Pensionskasse

Ich wurde dreieinhalb Jahre vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter pensioniert. Meine Frau und ich zahlen seither AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige. Von meiner Pensionskasse erhalte ich neben der ordentlichen Altersrente bis zum AHV-Rentenalter auch noch einen «Überbrückungszuschuss» von jährlich 22 000 Franken, der später vollumfänglich amortisiert werden muss. Ich betrachte diesen Zuschuss als «Schuldarlehen» und nicht als «Vorsorgeleistung». Ich frage mich daher, weshalb dieser Zu-

schuss, der schlechthin kein Einkommen darstellt, von der Ausgleichskasse bei der Beitragsbemessung ebenfalls als Renteneinkommen berücksichtigt wurde.

Da nichterwerbstätige Personen über kein Erwerbseinkommen verfügen, auf dem Beiträge erhoben werden können, muss nach den geltenden Bestimmungen für die Bemessung der AHV-Beiträge von Nichterwerbstätigen auf die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse abgestellt werden. Die wirt-

Fortsetzung Seite 52



Einfach sicher mit Scooter!

Ich will mit Sicherheit mobil bleiben, dabei ist der Scooter von Ortopedia mein zuverlässiger Begleiter. Der Markenhersteller aus dem Rehabereich hat seit über 40 Jahren einen guten Ruf. Qualitätsarbeit und zahlreiche Tests haben die Ortopedia Elektro-Scooter sicher gemacht. Kompetente Scooter-Partner-Stationen auch in Ihrer Nähe sorgen für schnellen und sicheren Service.

Meine Empfehlung:
Kostenlos anrufen und Probe fahren!

0 08 00-5 03 57 36

So wird das Leben leichter.

ORTOPEDIA GmbH
www.scooter-von-ortopedia.de

sparsam & sicher
umweltfreundlich
made in Germany
einfach & gelungen
führerscheinfrei

ORTOPEDIA



9 Gründe für Royal-Treppenlifte

- 1 Wir sind bei hoher Qualität ein sehr günstiger Anbieter - z.B. gerader Treppenlift neu ab Fr. 5900,-
- 2 Wir liefern zum gleichen Preis innen- und außenliegende Treppenlifte mit sehr geringem Einbaumaß
- 3 Wir bieten in ganz Europa eine 0% Finanzierung *
- 4 Wir bieten Beratung und Angebotserstellung vor Ort garantiert kostenfrei
- 5 Wir sind einer der großen Mobilitätsanbieter in Europa
- 6 Wir sind von unserer Qualität so überzeugt, dass wir 5 Jahre Gewährleistung zusichern (bei jährlicher Wartung).
- 7 Wir lassen nach strengen Qualitäts- und TÜV-Vorgaben produzieren
- 8 Wir haben den gleichen Preis für innenliegende und außenliegende Lifte
- 8 Wir liefern innerhalb 4 Wochen
* bei 50% Anzahlung

ROYAL
Seniorenprodukte
Badener Str. 585
CH-8048 Zürich

ab Fr. 5900,-
für geraden Treppenlift

Kostenfrei Prospekt anfordern:
08 00-55 66 44

Beachten Sie auch unsere Anzeigen für
seniorengerechte Badeinrichtung

Abb. Beispiel

schaftlichen Verhältnisse ergeben sich aus dem Vermögen und aus dem kapitalisierten Renteneinkommen. Die Kapitalisierung des jährlichen Renteneinkommens erfolgt mit dem Faktor 20, was einem durchschnittlichen Zinsertrag von 5% entspricht.

Die Frage der Berücksichtigung von Überbrückungsleistungen, wie sie bei vorzeitiger Pensionierung bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter vielfach ausgerichtet werden, kann vor allem dann Anlass zu Diskussionen geben, wenn diese Überbrückungsleistung später «amortisiert» werden muss. Allerdings hat das Eidgenössische Versicherungsgericht schon früher, so beispielsweise 1987, bestätigt,

dass monatliche Überbrückungsleistungen von Pensionskassen unabhängig der Finanzierung, also auch bei einer allfälligen späteren Amortisationspflicht, dem für die Beitragsbemessung massgebenden Renteneinkommen angerechnet werden müssen. Dies lässt sich damit begründen, dass diese Leistungen im Zeitpunkt des Bezuges die wirtschaftliche Leistungskraft der Beitragspflichtigen tatsächlich wesentlich beeinflussen können.

Auch wenn der vorzeitigen Pensionierung heute wesentlich grössere Bedeutung zukommt, ist angesichts der klaren früheren Rechtssprechung kaum anzunehmen, dass das Gericht heute zu einer anderen Beurteilung käme.

Hausverkauf an Sohn und Pflegeheimkosten

Mein Mann und ich leben in der Zweizimmerwohnung im eigenen Zweifamilienhaus. Die grössere Wohnung ist vermietet. Da ich im 82. Lebensjahr stehe und sich gewisse «Altersbreiten» bemerkbar machen, überlegen wir uns den allfälligen Verkauf des Hauses an unseren Sohn, der im Ausland im eigenen Haus wohnt, aber kein grösseres

Einkommen hat. Wir fragen uns, wie ein allfälliger Pflegeheimaufenthalt finanziert werden könnte und ob der Sohn zahlen müsste, wenn er das Haus besitzt.

Vorerst möchte ich Sie in der Absicht unterstützen, solange wie möglich im eigenen Haus zu leben. Wenn sich die Altersbeschwerden verstärken, können

AN UNSERE LESER UND LESERINNEN

Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer **Anfragen zur AHV**, wenn Sie diese mit Kopien allfälliger Korrespondenzen oder Entscheide dokumentieren.

Richten Sie Ihre Fragen für den AHV-Ratgeber bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 642, 8027 Zürich. Bitte auch bei Anfragen über Mail zeitlupe@pro-senectute.ch eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Frage in der Regel schriftlich. Besten Dank.

ten primär Spitexdienste beansprucht werden, die zumindest in begrenztem Rahmen von der Krankenkasse vergütet werden.

Ein Wechsel ins Heim müsste allenfalls bei erhöhter Pflegebedürftigkeit erwogen werden und dürfte aufgrund Ihrer wenigen Angaben zu Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen wohl ohne Probleme finanziert werden können. Dafür stehen auch verschiedene Versicherungsleistungen zur Verfügung:

- Je nach Pflegestufe zahlt die Krankenkasse differenzierte Beiträge an die Pflegekosten im Heim.
- Bei längerer Pflegebedürftigkeit mittleren oder schweren Grades kann unabhängig vom Einkommen und Vermögen eine entsprechende *Hilflosenentschädigung der AHV* beansprucht werden.
- Wenn dies zusammen mit den übrigen Einnahmen nicht genügt, könnte – je nach bereits bestehender hypothekarischer Belastung – eine *schrittweise Erhöhung Ihrer Hypotheken* sinnvoller sein als ein Verkauf Ihres Hauses.
- Auch ein Heimaufenthalt kann mit *Ergänzungsleistungen zur AHV* (EL) gedeckt werden, wenn die eigenen Mittel und die erwähnten Versicherungsleistungen nicht ausreichen. EL sind abhängig von den verfügbaren Eigenmitteln (Einkommen und Vermögen) sowie von den nötigen Auslagen und können auch an Versicherte mit Wohneigentum ausgerichtet werden. Dabei wird insbeson-

dere auch die hypothekarische Belastung in gewissen Grenzen als Ausgabe angerechnet.

- Sollten Sie tatsächlich einen *Hausverkauf* an Ihren Sohn im Ausland erwägen, müsste ein marktüblicher Preis vereinbart werden, der über ein angemessenes verzinsliches Darlehen an den Sohn finanziert werden könnte. Damit muss bei einer allfälligen EL-Berechnung keine Aufrechnung wegen Einkommens- oder Vermögensverzicht erfolgen. Vor einem Verkauf empfehle ich Ihnen, sich beispielsweise von Ihrer Bank oder einer Fachperson Ihres Vertrauens beraten zu lassen.

Zusammenfassend glaube ich kaum, dass Sie sich grössere Gedanken über die Finanzierung allfälliger Pflegekosten machen müssen. Dank Spitex sollte es Ihnen möglich sein, noch lange in Ihrem Haus zu leben. Auch ein allfälliger Heimaufenthalt dürfte mit den erwähnten Mitteln ohne Probleme finanziert werden können.

Sie können nähere Informationen über die konkreten Möglichkeiten für

- Beiträge an Spitexleistungen oder Pflegekosten im Heim direkt bei Ihrer Krankenkasse,
- Hilflosenentschädigung und Ergänzungsleistungen direkt bei der rentenzahlenden Ausgleichskasse oder über die AHV-Zweigstelle des Wohnortes erhalten. Selbstverständlich steht Ihnen dafür auch die örtliche Beratungsstelle von Pro Senectute zur Verfügung. Die Adressen und Telefonnummern finden Sie vorne in der Zeitlupe.

INSERAT

Pilgerreisen 2003

mit Pilgerleitung

Lourdes, mit Flug, Bus und kombiniert	diverse Daten
Medjugorje, mit Flug	28.05. – 04.06.03
Tschenstochau, mit Flug	23.08. – 30.08.03
Fátima (auch mit Rollstuhl), mit Flug	09.09. – 16.09.03
Rom im Rollstuhl, mit Bus	21.09. – 28.09.03
Medjugorje, mit Flug	15.10. – 22.10.03

Verlangen Sie das Detailprogramm bei **orbis reisen**
Poststr. 16, 9001 St. Gallen
Tel. 071/222 21 33, Fax 071/222 23 24
E-Mail: info@orbis-reisen.ch


orbis reisen
RELIGION UND KULTUR